

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

21. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. Januar 1919

i. S. G. gegen K.

Erbrecht des ausserehelichen Kindes in der väterlichen Verwandtschaft nach Art. 461 Abs. 2 ZGB. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschrift auf vor dem 1. Januar 1912 geborene aussereheliche Kinder (Art. 13 und 15 SchlT). Ein aussereheliches Kind, das durch Urteil Namen und Bürgerrecht des Vaters erhalten hat, sonst aber nach dem dem Urteil zu Grunde liegenden kantonalen Recht in kein familienrechtliches Verhältniss zu ihm getreten ist, kann nicht als mit Standesfolge i. S. des Art. 462 zugesprochen gelten.

A. — Die Klägerin Frau Marie G. ist am 23. Juni 1862 als aussereheliche Tochter der Katharina Estermann geboren worden. Durch Urteil vom 11. März 1863 hat sie das Bezirksgericht Münster dem Franz Weber als Vater mit der Wirkung zugesprochen, dass sie dessen Familien- und Bürgerrecht erhielt. Grundlage dieses Urteils bildete das 1865 aufgehobene luzernische Gesetz betr. die unehelichen Kinder vom 3. Christmonat 1861, das in den massgebenden Vorschriften bestimmt:

« § 4. Der bürgerliche Stand eines unehelichen Kindes wird in jedem Fall von den Gerichten bestimmt, indem dieselben das Kind dem Vater oder der Mutter zuerkennen. »

« § 8. Wer geständig ist oder überwiesen wird, dass er der Mutter eines ausserehelichen Kindes innerhalb des Zeitraums vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt desselben beigezogen habe, von dem wird vermutet, dass er das Kind gezeugt habe,

und es wird derselbe auch durch das zuständige Gericht als Vater des Kindes erklärt, es wäre denn dass er den Nachweis dafür leisten könnte usw. »

« § 9. Weist das Gericht eine Geschwächte mit der Vaterschaftsklage ab, so spricht es das Kind sofort der Mutter zu. »

« § 15. In jedem Fall hat die Mutter ihr uneheliches Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten zu erhalten.

Nachher soll dasselbe vom Vater, wo er ausgemittelt worden, im entgegengesetzten Fall von der Mutter verpflegt und erzogen werden.

Die Waisenbehörden der Gemeinden, welcher uneheliche Kinder angehören, führen die Vormundschaft über dieselben und haben darüber zu wachen, dass die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle. »

« § 17. Das uneheliche Kind, welches dem Vater zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Vaters. »

« § 18. Das uneheliche Kind, welches der Mutter zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht der Mutter. »

« § 19. Das uneheliche Kind geniesst alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem anderen Bürger zukommen.

Es hat jedoch keinen Familienstand: es gehört weder zur Familie seines Vaters noch zu derjenigen seiner Mutter und ist in Hinsicht auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben. »

Die Beklagte Frau K. ist die eheliche Tochter des nämlichen Franz Weber, der seither im Jahre 1887 verstorben ist. Am 17. Dezember 1916 starb auch die Schwester Franz Weber's, Barbara Weber unter Hinterlassung der Beklagten, ihrer Nichte als nächster ehelicher Verwandten und gesetzlicher Erbin.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Frau G. die Feststellung, dass auch ihr am Nachlasse der Barbara Weber ein gesetzliches Erbrecht zukomme, da sie durch das Urteil des Bezirksgerichts Münster von 1863 im Sinne von Art. 461 Abs. 2 ZGB den « Stand des Vaters erhalten » habe. Eventuell macht sie daran neben einem Prälegat von 5000 Fr. ein testamentarisches Erbrecht geltend auf Grund zweier von der Erblasserin errichteter letzter Willensverordnungen vom 17. September 1905 und 22. Dezember 1908.

B. — Durch Urteil vom 31. Oktober 1918 hat das Obergericht des Kantons Luzern I. Kammer die Klage insofern gutgeheissen, als es der Klägerin aus dem streitigen Nachlasse ein Vermächtnis von 5000 Fr. zusprach, die weiteren Begehren dagegen abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Klägerin mit dem Antrage auf Guttheissung der Klage in vollem Umfange.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da die Erblasserin Barbara Weber nach dem 1. Januar 1912 gestorben ist, ist für die Bestimmung des Kreises der gesetzlichen Erben nach Art. 15 SchlT zum ZGB das neue Recht massgebend. Der Klägerin könnte demnach, weil es sich um die Erbfolge in der väterlichen Verwandtschaft handelt, ein gesetzliches Erbrecht nur zustehen, wenn sie durch Anerkennung oder Urteil des Richters den Stand des Vaters erhalten hätte (Art. 461 Abs. 2 ZGB). Ob dies zutreffe, ist nicht eine Frage des Erb- sondern des Familienrechts, des Verhältnisses zwischen dem ausserehelichen Kinde und seinem Erzeuger. Es kommt somit Art. 13 Abs. 2 SchlT zur Anwendung, wonach vor dem Inkrafttreten des ZGB geborene aussereheliche Kinder gegenüber dem Vater nur diejenigen familienrechtlichen Ansprüche geltend machen können, die nach dem bisherigen Rechte gegeben waren. Da sich demnach auch die Wirkungen, welche mit der im

Urteil des Bezirksgerichts Münster von 1863 ausgesprochenen Zuerkennung der Klägerin an Franz Weber als Vater verbunden waren, soweit sie nicht im Urteil selbst festgesetzt sind, ausschliesslich nach der ihm zu Grunde liegenden damaligen kantonalen Gesetzgebung richten, ist das Bundesgericht insoweit zur Nachprüfung der mit der Berufung angefochtenen Entscheidung nicht zuständig und an die Feststellung der Vorinstanz gebunden, wonach dieselben sich auf die Erlangung des Namens und Bürgerrechts des Vaters und dessen Verpflichtung zur Uebernahme des vollen Unterhalts beschränkten, weitere Folgen dagegen nicht eintraten. Andererseits handelt es sich auch nur in dieser Beschränkung um einen kantonalrechtlichen Streit. Der Begriff der Standesfolge im Sinne von Art. 461 Abs. 2 ZGB selbst ist ein solcher des Bundesrechts, woraus folgt, dass auch die Frage, ob die nach der Feststellung der Vorinstanz an das Urteil von 1861 sich knüpfenden Rechtswirkungen ihn erfüllen, als bundesrechtliche der Kognition des Bundesgerichts untersteht. Würde es sich so verhalten, dass sie alles dasjenige ausmachten, was das ZGB unter « Standesfolgen » versteht, so müsste deshalb die Berufung trotz des von der Vorinstanz angerufenen § 19 des luzernischen Gesetzes über die ausserehelichen Kinder von 1861 gutgeheissen werden, weil dann der hier ausgesprochenen Regel, dass die ausserehelichen Kinder auch im Falle der Zuerkennung an den Vater nicht dessen Familienstand erhalten, trotz ihrer allgemeinen Fassung praktisch nur noch die Bedeutung einer Versagung des Erbrechts zukommen könnte, die Erbberechtigung der ausserehelichen Kinder als solche aber bei nach dem 1. Januar 1912 eingetretenen Erbfällen durch das ZGB beherrscht wird.

Nun erschöpft sich aber der Begriff der Standesfolge nach dem ZGB keineswegs in der Zuerkennung des Namens und Bürgerrechts des Vaters und der Pflicht desselben, für Unterhalt und Erziehung des Kindes aufzukommen, es gehört dazu auch der Eintritt der weiteren

Rechtswirkungen, welche sich aus dem familienrechtlichen Bande des Eltern- und Kindesverhältnisses ergeben (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Solche Folgen werden aber vom ZGB auch abgesehen von den drei erwähnten noch nach mannigfacher Richtung gezogen. So ist jenes Band von Bedeutung für die Zustimmung zum Eheschluss des unmündigen Kindes (Art. 98), die Pflicht des Kindes zur Leistung von Beistand gegenüber den Eltern (Art. 271), die Möglichkeit der Erlangung der elterlichen Gewalt (Art. 325 Abs. 3), die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht (Art. 328 ff.), das Recht der Kinder für Zuwendung von Arbeit oder Einkünften an die Eltern eine entsprechende Forderung auf dem Wege der Anschlusspfändung oder im Konkurse geltend zu machen (Art. 334), den Anspruch auf Mitgenuss an einem Familienvermögen (Art. 335) usw. Wenn daher ein kantonales Gesetz wie hier dem ausserehelichen Kinde den Stand des Vaters ausdrücklich abspricht, andererseits ihm aber dann doch bei Guttheissung der Vaterschaftsklage dessen Namen und Bürgerrecht gibt und den Vater die volle Last der Erziehung und des Unterhalts tragen lässt, so darf daraus nicht geschlossen werden, dass es sich in Wirklichkeit doch um eine Zusprechung mit Standesfolge nach Art. 461 Abs. 2 ZGB handle. Es liegt darin nur ein Herausgreifen einzelner allerdings besonders wichtiger im Stande mitenthaltener Wirkungen, das an der Verweigerung des Standes, d. h. der Gesamtheit der aus ihm fliessenden familienrechtlichen Beziehungen nichts ändert. Das von der Klägerin in erster Linie geltend gemachte gesetzliche Erbrecht, ist demnach von der Vorinstanz mit Recht verneint worden.

2. — (Ablehnung des eventuell beanspruchten testamentarischen Erbrechts).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern I. Kammer vom 31. Oktober 1918 bestätigt.

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Februar 1919

i. S. **Zihler** gegen **Ruf** und **Mitbeteiligte**.

Öffentliches Testament nach Art. 500, 501 und nach Art. 502 ZGB. Ein Handzeichen (Kreuz) kann nicht als Unterschrift des Erblassers nach Art. 500 anerkannt werden. — Zur Giltigkeit der Verfügung nach Art. 502 ist erforderlich, dass die Verlesung durch den Beamten erfolgt ist. Dass dies der Fall gewesen sei, muss aus der Urkunde bzw. der darauf angebrachten Bescheinigung der Zeugen selbst hervorgehen.

A. — Am 12. Juni 1916 starb in Olten Josef Zihler, pensionierter Zugführer, unter Hinterlassung des heutigen Klägers, seines Sohnes, der seit längerer Zeit unbekannt abwesend und am 3. Februar 1915 in Olten unter Vormundschaft gestellt worden ist, als einzigen gesetzlichen Erben. Ungefähr zwei Jahre vor seinem Ableben, am 14. Juli 1914, hatte er unter Zuziehung eines Notars eine letztwillige Verfügung errichtet, die in ihren hier in Betracht kommenden Teilen lautet :

» Testament des Josef Zihler, alt Zugführer von Mauensee und Olten, in Olten.

» Am 14. Juli 1914 lässt der obgenannte Josef Zihler den unterzeichneten öffentlichen Notar zu sich in sein Haus Nr. 459 am Wylerweg rufen und erklärt ihm, dass er in notarieller Form seine letzte Willensverordnung erlassen wolle.

» Als Zeugen werden zugezogen : 1. 2. Der Testator verfügt : (folgen drei Vermächnisse zu Gunsten der heutigen Beklagten Rosalie Ruf, Verein für Krankenpflege Olten und Hilfsverein Olten).

» Auf Befragen erachten die Zeugen, dass der Testator sich im Zustande völliger Besonnenheit und Willensfreiheit befindet. Nach Ablesung des Aktes erklären der Erblasser und die Zeugen, dass der vorliegende Akt dem geäußerten letzten Willen in allen Teilen entspreche,